

Satzung des Sportvereins Barwedel von 1920 e.V.

- §1 Name, Sitz Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Auflösung des Vereins
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft im SVB
- §5 Rechte der Mitglieder
- §6 Pflichten der Mitglieder
- §7 Beiträge
- §8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §9 Strafen
- §10 Gliederung des Vereins
- §11 Organe des Vereins
- §12 Generalversammlung
- §13 Der Hauptvorstand
- §14 Der erweiterte Vorstand
- §15 Der Vereinsrat
- §16 Der Beirat
- §17 Kassenprüfer
- §18 Inkrafttreten

Satzung des Sportvereins Barwedel von 1920 e.V.

§1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Barwedel von 1920 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 100172 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barwedel. Der Verein wurde am 08.09.1920 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch, und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und seinen Fachverbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Die Farben des Vereins sind grün/weiß

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Verein ist selblos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Sportarten sollen auf der Grundlage des Amateurgedankens betrieben werden, sofern sie von einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern ausgeübt werden und die örtlichen Verhältnisse sowie die Mittel des Vereins es zulassen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ziel des Vereins, möglichst viele Personen aller Altersgruppen, vorrangig der Jugend, sportliche Übungen und Leistungen zu fördern. Neben diesen sportlichen Gesichtspunkten sieht der Verein es als weitere Aufgabe an, das kulturelle Leben in Barwedel mitzugestalten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Verein kann nur mit zwei Dritteln Stimmmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Es ist diesbezüglich zu einer „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ zu laden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft im SVB

Die Mitgliedschaft im SVB von 1920 e.V. können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie ist nicht an rassische, parteipolitische oder konfessionelle Einstellungen gebunden.

Die Aufnahme erfolgt über den Hauptvorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Berufungsrecht beim Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet.

Antragsteller bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Antragsteller muss sich in deinem Aufnahmeantrag verpflichten, die Vereinssatzung, die er auf Wunsch erhalten kann, anzuerkennen.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
2. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
3. Durch Ausübung des Stimm- und Antragsrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der Sparte teilzunehmen.
4. Funktionen im Verein zu übernehmen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet.

1. Die Vorschriften der Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln, bei grobem oder vorsätzlichem Missbrauch Ersatz zu leisten und leihweise überlassenes Vereinseigentum auf Anforderung und im Austrittsfall unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

§7 Beiträge

Beiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

1. Die festgesetzten Beiträge sind jeweils bis zum 1. Quartalsende des lfd. Jahres zu entrichten.
2. Sparten mit erhöhten Aufwendungen können zu einem zusätzlichen Kostenbeitrag herangezogen werden, der entsprechen zu verwenden ist.
3. Sozial schwachen Mitgliedern kann auf Antrag durch den Hauptvorstand Beitragsermäßigung gewährt werden.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschließungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. Durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand jeweils zum Quartalsende.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied Berufung beim Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn

1. Die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung nicht befolgt werden
2. Das Ansehen des Vereins und des Sport grob und bewusst verletzt werden
3. Das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 6 Monate oder mit seinen sonstigen Verbindlichkeiten im Rückstand ist und 2-mal schriftlich gemahnt wurde.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Nach Ablauf von 2 Jahren kann Antrag auf Neuaufnahme gestellt werden.

§9 Strafen

Wegen unsportlichem Verhaltens und des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Hauptvorstand berechtigt,

1. Für aktive Mitglieder eine Sperre bis zu 3 Monaten auszusprechen
2. Ein zeitliche begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportanlagen zu verhängen

Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit der Berufung beim Vereinsrat.

§10 Gliederung des Vereins

Der Verein wird nach den von ihm betriebenen Sportarten in Sparten gegliedert. Die Sparten können mit Billigung des Hauptvorstandes Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen eingehen.

Die Sparten wählen ihre Spartenleitung. Wählen darf jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Wahl hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen. Sie wird wirksam, wenn der Spartenleiter von der Generalversammlung bestätigt wird. Der Spartenleiter ist verpflichtet, jährlich mindestens 2 Spartenversammlungen einzuberufen.

Alle Sparten, in denen Jugendliche Sport treiben, sind berechtigt, einen Jugendwart zu wählen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Hauptvorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Vereinsrat

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für den Verein ehrenamtlich tätig.

§12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung die oberstes Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den zur Versammlung erschienen Mitgliedern. Jede entsprechende der Satzung einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nach der Satzung anderen Organen übertragen sind, durch Beschlussfassung in der Generalversammlung geregelt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

2. Die Generalversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Veranstaltungskalender der Kommune und durch die für diese Region zuständige Tageszeitung schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können durch Beschluss der Generalversammlung zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Stimmberechtigten es verlangt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand nach den für die ordentliche Generalversammlung geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

Den Vorsitz auf der Generalversammlung für der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer ist der Schriftführer oder aber die Versammlung bestimm einen Protokollführer.

3. Die Tagesordnung der Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Verabschiedungen der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Bestätigung der Spartenleiter (s. §§9,13 u. 15)
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres
- g) Wahl der 2 Kassenprüfer
- h) Wahl des Hauptvorstandes (s. §12)
Des – stellvertretenden Kassenswartes (s. §13)
Des – Pressewartes (s. §13)
Des – Festausschussvorsitzenden (s. §13)
- i) Anträge

Darüber hinaus hat die Generalversammlung zu beschließen über:

- Satzungsänderung
- Fragen grundsätzlicher sportlicher Betätigung
- Auflösung des Vereins

§13 Der Hauptvorstand

Die Vereinsführung obliegt dem Hauptvorstand i.S.d §26 BGB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann er Ausschüsse bestellen.

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer (Geschäftsführer)
4. Dem Kassenswart
5. Dem Jugendleiter
6. Den Spartenleitern

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er sollte nach Möglichkeit nur zu 2/5 ersetzt bzw. im Verhältnis 2/5 zu 3/5 um 1 Jahr versetzt gewählt werden.

Für im Laufe der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Hauptvorstand kommissarisch Vertreter ernannt.

Der Hauptvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Der Kassenswart erarbeitet eine Geschäftsordnung für den gesamten Finanzbereich des Vereins, die vom Hauptvorstand genehmigt werden muss.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im

Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

§14 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Hauptvorstand
2. Dem stellvertretenden Kassenwart
3. Den Mannschaftsführern (Fußball) und den Sportwarten (Tennis)
4. Dem Pressewart
5. Dem Vorsitzenden des Festausschusses

Er berät die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und wichtige Vereinsangelegenheiten. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens 4 mal jährlich zusammen.

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig

Die Wahlperiode des Kassenwartes darf nicht mit der des stellvertretenden Kassenwartes übereinstimmen.

§15 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat, der vom 1. Vorsitzenden einberufen wird, setzt sich zusammen aus:

1. Dem erweiterten Vorstand
2. Den Ehrenmitgliedern
3. Dem Beirat

Der Vereinsrat entscheidet gemäß seiner Geschäftsordnung über Auszeichnungen und Ehrungen für besondere Leistungen und langjährige Mitgliedschaft.

Er wird auf Antrag als Berufungsinstanz tätig in den Fällen der §§ 3,7 und 8 dieser Satzung. Das Organ, dessen Entscheidung der Betroffene mit der Berufung angreift, hat hier kein Stimmrecht.

§16 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. In den Beirat können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

Dem Beirat obliegt die Beratung des Hauptvorstandes in allen Fragen von besonderer Bedeutung, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen, die über den Rahmen laufender Geschäfte hinausgehen.

§17 Kassenprüfer

Von der Generalversammlung sind 2 Kassenprüfer zu bestimmen, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Die Kassenprüfung muss eine Woche vor der Generalversammlung erfolgt sein. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung mitzuteilen.

§18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 10.03.2018 verabschiedet.

Barwedel, 10.03.2018

Mindestens sieben Unterschriften

S. Lint
C.-E. Jeluke
M. Ty Lampe
Christian Wredt
Christoph Bünke
H. Chumbor
[Signature]